

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2024/674
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	03.01.2024
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-127/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	09.01.2024	öffentlich

Bauvoranfrage über die Errichtung eines Hackschnitzzellagers auf Fl.Nr. 228, Gemarkung Schwabthal (Lage: Eichenleite)

Sachverhalt / Rechtslage

Eine Bauvoranfrage über die Errichtung eines Hackschnitzzellagers auf Fl.Nr. 228, Gemarkung Schwabthal (Lage: Eichenleite) wurde eingereicht.

Das Hackschnitzzellager soll mit einem Pultdach, in Holzkonstruktion und einer Grundfläche von ca. 100 m² (ca. 10 m x 10 m) errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind dort nur die gem. Nrn. 1 - 8 genannten Vorhaben privilegiert, z.B. solche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Auf dem Baugrundstück befinden sich zwei Lagerhallen für den landwirtschaftlichen Betrieb (Schwabthal 14) der Bauherrin. Das Hackschnitzzellager soll diesem Betrieb dienen und nach Aussage des Betriebsinhabers sollen auf dem Baugrundstück die Hackschnitzel hergestellt und eingelagert werden.

Hierfür muss ein entsprechender Nachweis vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegen. Den Antragsunterlagen liegt dieser Nachweis noch nicht bei. Das Landratsamt Lichtenfels fordert diesen dann bei Ihrer Prüfung des Vorhabens an.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage über die Errichtung eines Hackschnitzzellagers auf Fl.Nr. 228, Gemarkung Schwabthal (Lage: Eichenleite) kann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis für eine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt. Für die Errichtung des Hackschnitzzellagers im Außenbereich ist ein Bauantrag notwendig.

Bad Staffelstein, 08.01.2024

Meißner